

Baumaßnahme: Sanierung und Umbau, Gebäude Wettiner Straße 29/31/33/35, 08371 Glauchau

Angebot für: Los 04.1 Malerarbeiten

Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten.

Mit der Wahrnehmung ist

☒ plan + projekt I pühn, Dipl.-Ing. Torsten Pühn, St. Jacober Nebenstr. 103, 08132 Mülsen beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4):

2.1 Lager- und Arbeitsplätze

☐ öffentlicher Grund der Stadt:

☒ Flächen auf dem Grundstück des AG:

.....

☒ Räume in den Objekten des AG:

.....

☐ WC in den Objekten des AG:

☐ weitere Flächen/Räumlichkeiten:

.....

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2 Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

☒ Verkehrswege

2.3 Wasseranschlüsse zur Nutzung durch den AN: vorhandene Anschlüsse

☒ ja ☐ nein

2.4 Stromanschlüsse zur Nutzung durch den AN: vorhandene Anschlüsse

☒ ja ☐ nein

2.5 Sonstige Anschlüsse zur Nutzung durch den AN:

☐ ja ☐ nein ☐ Art:.....

2.6 Kosten des Verbrauchs (zu den Nrn. 2.3 - 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4 Abs.4 Nr.3 Satz 2) werden durch

☐ Messungen ermittelt und zu den ortsüblichen Preisen abgerechnet

☒ mit einem Betrag von 0,70% der Auftragssumme in Rechnung gestellt, für Strom

☒ mit einem Betrag von 0,30% der Auftragssumme in Rechnung gestellt, für Wasser

☒ mit einem Betrag von 0,30% der Auftragssumme in Rechnung gestellt, für Bautoilette

☐ sämtliche Verbrauchskosten zu Lasten des Auftragnehmers

2.7 Kosten Bauwesenversicherung werden mit einem Betrag von 0,3 % der Brutto-Auftragssumme in Rechnung gestellt.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am

☐ spätestens Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.

☒ in der 34. KW 2025, spätestens am letzten Werktag dieser KW.

☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen.

☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ nach Vereinbarung und Absprache mit dem Auftraggeber und den Mietern
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend benannter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☒ in der 51. KW 2025, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

3.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 sind:

- ☐ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende Einzelfristen:
- ☐ ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:
.....
.....
- ☒ aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§ 5 Abs.1 Satz 2):
.....
.....

4. Vertragsstrafen (§ 11)

4.1 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges zu zahlen:

- 4.1.1 bei schuldhafter Überschreitung der Ausführungsfrist für die Vollendung der Leistung 0,2% der Nettoauftragssumme
- 4.1.2 bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen, an deren Einhaltung ein besonderes Interesse besteht 0,1 % der Nettoauftragssumme

Für die Überschreitung von Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Zwischentermine bzw. den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet.

- 4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 4.3 Bei Nachweis eines geringeren Schadens, ist die Haftung auf diesen begrenzt.
Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe ist dabei auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- 4.4 Die verwirkte Vertragsstrafe kann von dem Auftraggeber in der Schlussabrechnung geltend gemacht werden. Eine Geltendmachung nach Erhalt der Schlussabrechnung durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

5. Rechnungen (§ 14)

- 5.1 Vor Rechnungslegung ist ein prüfbares Aufmaß bei der Bauleitung zur Prüfung vorzulegen. Die Rechnungslegung erfolgt mit geprüftem Aufmaß. Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber 1-fach mit geprüftem Aufmaß einzureichen. Die Rechnung ist per Post oder per Mail bei der Bauleitung zur Prüfung vorzulegen.
- 5.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Stundenlohnarbeiten, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1-fach einzureichen.
- 5.3 Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe von 90 % der nachgewiesenen, bestätigten, vertragsgemäßen Leistung.

6. Sicherheitsleistung (§ 17)

6.1 Stellung der Sicherheit

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3,0 v. H. der Brutto-Schlussrechnungssumme. Für die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragshandbuchs

für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden, und zwar für

- die Mängelansprüche das Formblatt 422 und

- für vereinbarte Vorauszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/B das Formblatt 423
- 6.3 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 6.4 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 6.5 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 6.6 Die Urkunde über die Sicherheitsbürgschaft wird zurückgegeben, nach Ablauf der Verjährungsfrist.
- 6.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

7. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Glauchau, den _____, den _____

Unterschrift Auftraggeber,
Stadtbau und Wohnungsverwaltung
GmbH Glauchau

Unterschrift Auftragnehmer

Name des Unterzeichners in Blockschrift